



Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter in Hessen

Per E-Mail

Geschäftszeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10.11.2025

6400-HMKB-6.46.04-00001#205-00003
Holger Fuchs

Quereinstieg in den Hessischen Schuldienst für Personen mit akkreditiertem Hochschulabschluss im Bereich Deutsch, Mathematik, Sport, Musik oder Kunst (QuiSGS)

1. Einleitung/Ziele

In Hessen ist aufgrund von verschiedenen Zusatzbedarfen mit einem erhöhten Einstellungsbedarf an Grundschulen zu rechnen. Der Bedarf kann mit Personen, die über die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen verfügen, nicht gedeckt werden. Diese Situation eröffnet die Möglichkeit des Quereinstieges in den Hessischen Schuldienst nach § 3 Abs. 7 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG). Da der hohe Bedarf nicht ausschließlich mit Personen gedeckt werden kann, die über einen universitären Abschluss oder einen akkreditierten Masterabschluss verfügen (§ 53 Satz 1 HLbGDV), können auch Personen über den Quereinstieg in den Hessischen Schuldienst aufgenommen werden, die über einen anderen akkreditierten Hochschulabschluss verfügen (§ 53 Satz 2 HLbGDV).

2. Adressaten

Die Maßnahme richtet sich an Personen mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung, die über einen universitären Abschluss oder einen akkreditierten Hochschulabschluss verfügen, aus dem mindestens das Unterrichtsfach Deutsch, Mathematik, Sport, Musik oder Kunst abgeleitet werden kann. Darüber hinaus können auch Personen mit einer Lehrkräfteausbildung nach § 3 Abs. 2 HLbG, die bereits die Erste oder Zweite Staatsprüfung in einem anderen Lehramt erfolgreich abgelegt haben oder über einen akkre-

ditierten Masterabschluss in einem anderen Lehramt verfügen an der Maßnahme teilnehmen. Diese Personen können auch ohne ableitbares Unterrichtsfach zugelassen werden.

3. Verlauf und Inhalt der Qualifizierung

Die Gesamtdauer der Qualifizierungsphase erstreckt sich über einen Zeitraum von 6 Schulhalbjahren und einer sich anschließenden Prüfungsphase im darauffolgendem Schulhalbjahr. Die Inhalte setzen sich wie folgt zusammen:

- Studienanteile aus den Bereichen
 - Bildungswissenschaften
 - Didaktik der Grundschule
 - grundschulrelevante Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches Deutsch
 - Grundschuldidaktik des Unterrichtsfaches Deutsch
 - grundschulrelevante Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches Mathematik
 - Grundschuldidaktik des Unterrichtsfaches Mathematik
 - Grundschuldidaktik des 3. Unterrichtsfaches (Weiterqualifikation) Kunst, Musik und Sport
 - grundschulrelevante Fachwissenschaft des 3. Unterrichtsfaches (Weiterqualifikation) Kunst, Musik und Sport
 - Grundschuldidaktik des 3. Unterrichtsfaches (Neuerwerb) Kunst oder Ethik
 - grundschulrelevante Fachwissenschaft des 3. Unterrichtsfaches (Neuerwerb) Sachunterricht, Kunst oder Ethik
 - Inklusion
- Berufspraktische Ausbildung an den Studienseminaren in den Bereichen
 - Unterrichtsfach Deutsch
 - Unterrichtsfach Mathematik
 - 3. Unterrichtsfach (s. o.)
 - allgemeinpädagogischer Ausbildungsbereich
(Entfällt bei Personen mit bereits vorhandenem Lehramt!)
- Prüfungsvorbereitung und Prüfung

Zur Teilnahme an der Qualifizierung sowie der Prüfung erhalten die Lehrkräfte Anrechnungsstunden. Neben der Qualifizierung führen die Lehrkräfte eigenverantwortlichen Unterricht in Grundschulklassen durch.

Der Umfang der wöchentlichen Anrechnungsstunden und des wöchentlichen eigenverantwortlichen Unterrichts für Lehrkräfte **ohne bereits vorhandenes Lehramt** kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Qualifizierungs-verlauf	Anrechnungs-stunden	Eigenverantwortlicher Unterricht
1. Halbjahr	16	13,5
2. Halbjahr	16	13,5
3. Halbjahr	18	11,5
4. Halbjahr	18	11,5
5. Halbjahr	12	17,5
6. Halbjahr	12	17,5
7. Halbjahr ¹	2	27,5

Der Umfang der wöchentlichen Anrechnungsstunden und des wöchentlichen eigenverantwortlichen Unterrichts für Lehrkräfte **mit bereits vorhandenem Lehramt** kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Qualifizierungs-verlauf	Anrechnungs-stunden	Eigenverantwortlicher Unterricht
1. Halbjahr	9	19,5
2. Halbjahr	9	19,5
3. Halbjahr	8	20,5
4. Halbjahr	8	20,5
5. Halbjahr	5	23,5
6. Halbjahr	5	23,5
7. Halbjahr ¹	2	26,5

Der ausbildenden Schule wird je weiter zu qualifizierender Lehrkraft eine Pflichtstunde zusätzlich zugewiesen, die zur Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet werden soll. Nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme erfolgt eine Prüfung des Qualifizierungserfolges nach §§ 60 ff HLbGDV.

Die Maßnahme kann auch in Teilzeit erfolgen.

¹ Prüfungshalbjahr

4. Bewerbung, Auswahlverfahren und Einstellung

Die Interessentinnen und Interessenten senden den auf der Homepage der Hessischen Lehrkräfteakademie unter <https://kultus.hessen.de/Schuldiens/Quereinstieg-im-Bereich-Deutsch-Mathematik-Sport-Musik-oder-Kunst> eingestellten Antrag auf Zulassung zu der Qualifizierungsmaßnahme ausgefüllt an die Hessische Lehrkräfteakademie.

**Hessische Lehrkräfteakademie
Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung
Quereinstieg Schuldienst
Lahnstraße 61
35398 Gießen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- Beglaubigte Kopie oder Abschrift des Abschlusszeugnisses der Hochschule
- Detaillierte Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit
- Benennung der Einsatzwünsche
- ggf. Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gem. § 55 Abs. 1 HLbGDV

Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvooraussetzungen und informiert anschließend die Bewerberin oder den Bewerber. Diese werden im positiven Fall in einen Bewerbungspool aufgenommen.

Im Fall einer Einstellungsmöglichkeit, die nicht durch geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung abgedeckt werden kann, erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Anforderungsprofil und schreibt alle Bewerberinnen und Bewerber, die dem Anforderungsprofil entsprechen, an. Diese können sich innerhalb einer Frist von drei Wochen unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen auf die konkret zu besetzende Stelle an der Schule bewerben.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Sinne der Bestenauslese nach Aktenlage fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Auswahl kommen und lädt diese Personen zu einem Überprüfungsverfahren in der Schule ein.

Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens informiert das Staatliche Schulamt die Bewerberinnen und Bewerber über die Auswahlentscheidung und schließt mit der ausgewählten Person einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Der Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung der Nichtzulassung zur Prüfung und des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung geschlossen.

Ausgewählte Bewerberinnen oder Bewerber, die bis zum Beginn der Qualifizierungsphase mindestens 6 Monate an Grundschulen ununterbrochen in den Hessischen Schuldienst eingestellt sind und bei denen eine Eignungsfeststellung für die Qualifizierungsmaßnahme vorliegt, werden zum 01.08.2026 eingestellt.

Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, auf die dies nicht zutrifft, werden bereits zum 01.05.2026 eingestellt. Bis zum Schuljahresende 2025/2026 erfolgen für diese Personen Hospitationen und angeleiteter Unterricht. Während dieser Zeit dürfen sie nicht zu Vertretungsunterricht eingesetzt werden. Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart.

Die Qualifizierungsmaßnahme für beide Gruppen beginnt im August 2026.

5. Weitere Informationen

Die Eingruppierung der im hessischen Schuldienst Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).

Als Beispiel ergibt sich für Bewerberinnen oder einen Bewerber, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung (in der Regel mit Master-Abschluss) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 und mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung (in der Regel mit Bachelor-Abschluss) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-H erfolgt die Einstellung in der Regel innerhalb der sich aus der Entgeltordnung (Anlage zum TV EGO-L-H) ergebenden Entgeltgruppe grundsätzlich in Stufe 3, wenn bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine einschlägige Berufserfahrung von mehr als drei Jahren vorliegt (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 1 Hessisches Lehrerbildungsgesetz).

Bewerberinnen und Bewerbern kann zudem gemäß § 16 Abs. 5 TV-H abweichend von dieser Einstufung ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise als Zulage vorweg gewährt werden, sofern dies im Einzelfall zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.



Dr. Heike Jäger